Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

(Chemikalienverordnung, ChemV)

Änderung vom ... 2012

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. f, k und l und 4

- f. Aufgehoben
- k. Expositionsszenario: Zusammenstellung von Bedingungen einschliesslich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmassnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den Abnehmerinnen zu beherrschen empfiehlt. Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken;
- Gefahrenklasse: Art der physikalischen Gefahr, der Gefahr für die menschliche Gesundheit oder der Gefahr für die Umwelt.

SR

- 1 SR 813.11
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 253/2011, ABI. L 69 vom 16.3.2011, S. 7. Dieser Text kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Ge-mischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 286/2011, ABI. L 83 vom

⁴ Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006² und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008³ auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, gelten die Entsprechungen nach Anhang 5.

Art. 3 Gefährliche Eigenschaften

Gefährlich sind:

- Stoffe, wenn sie die Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren nach Anhang I Teile 2–5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/20084 erfüllen:
- Zubereitungen, wenn sie eine der Eigenschaften aufweisen, die in den Artib. keln 4-6 genannt und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG⁵ näher bestimmt werden.

Art. 4 Gefährliche physikalisch-chemische Eigenschaften

Zubereitungen weisen gefährliche physikalisch-chemische Eigenschaften auf, wenn sie eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

a.-e.Betrifft nur den französischen Text

Art. 5 Gesundheitsgefährdende Eigenschaften

Zubereitungen weisen gesundheitsgefährdende Eigenschaften auf, wenn sie eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- a.-e.Betrifft nur den französischen Text
- sensibilisierend: wenn sie durch Einatmen oder Hautkontakt Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen können, sodass bei künftiger Exposition gegenüber der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten;
- g.-i. Betrifft nur den französischen Text

Art. 6 Umweltgefährliche Eigenschaften

Zubereitungen weisen umweltgefährliche Eigenschaften auf, wenn sie im Fall des Eintritts in die Umwelt eine sofortige oder spätere Gefahr für eine oder mehrere Umweltkomponenten zur Folge haben oder haben können.

Art. 6a Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität

¹ Als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) gelten Stoffe, die die Kriterien nach Kapitel 1 des Anhangs XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁶ erfüllen.

- 30.3.2011, S. 1. Dieser Text kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp
- Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/73/EG, ABl. L 152 vom 30.4.2004, S. 1. Dieser Text kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:
- http://ec.europa.eu/environment/chemicals/dansub/main67 548/index de.htm

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

² Als *sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB)* gelten Stoffe, die die Kriterien nach Kapitel 2 des Anhangs XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

Art. 7 Abs. 2bis

^{2bis} Enthalten Gegenstände Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind, so muss die Herstellerin beurteilen, ob diese bei der bestimmungsgemässen oder der zu erwartenden Verwendung der Gegenstände oder bei der vorschriftsgemässen Entsorgung den Menschen gefährden können.

Art. 7a Besondere Bestimmungen

- ¹ Aufgehoben
- ² Eine Einstufung nach Artikel 10 Absatz 2 ist verpflichtend:
 - a. Aufgehoben⁷
 - b. für Zubereitungen.
- ³ Aufgehoben

Art. 8 Einstufung durch die Herstellerin

- ¹ Die Herstellerin eines Stoffes muss diesen nach den folgenden Bestimmungen einstufen:
 - a. den Artikeln 5–15 der Verordnung (EG) Nr. 1272/20088;
 - b. Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, wenn das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine offizielle Einstufung im Sinne von Artikel 9 festgelegt hat.
- ² Die Herstellerin, die zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts nach Artikel 52 verpflichtet ist, muss zusätzlich zu Absatz 1:
 - a. den Stoff nach den Kriterien von Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG⁹ einstufen; oder
 - die offizielle Einstufung des Stoffes nach Anhang VI Teil 3 Tabelle 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 übernehmen.
- ³ Die Einstufung hat zu erfolgen:
 - a. bei alten Stoffen: gestützt auf die nach Artikel 7 Absatz 3 beschafften Daten;
 - bei neuen Stoffen: gestützt auf die Daten des technischen Dossiers nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b

⁷ In der Fassung dere Änderung vom 10. November 2010 (AS **2010** 5223)

⁸ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

⁹ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

Art. 10 Grundsatz

- ¹ Die Herstellerin einer Zubereitung muss diese nach den Artikeln 11–15 einstufen.
- ² Zusätzlich zu Absatz 1 kann sie die Zubereitung nach den folgenden Bestimmungen einstufen:
 - a. den Artikeln 5–15 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹⁰; oder
 - b. Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Art. 16a Einleitungssatz

Massgebend für die in den Artikeln 17, 18, 18b, 22, 25, 59, 60 und in Anhang 3 erwähnten Mengen eines Stoffes ist:

Art. 25 Mitteilungspflicht

Beträgt die massgebende Menge nach Artikel 16a pro Jahr 1 Tonne oder mehr und ist dieser neue Stoff nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d nicht anmeldepflichtig, so muss die Herstellerin des Stoffes oder ihre Alleinvertreterin der Anmeldestelle eine Mitteilung machen, bevor sie den neuen Stoff als solchen oder als Inhaltsstoff einer Zubereitung oder eines Gegenstandes, aus dem er unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll, erstmals in Verkehr bringt.

Gliederungstitel vor Art. 34a

4. Kapitel: Verpackung und Kennzeichnung

1. Abschnitt: Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Art. 34a Verpackung

Die Herstellerin, die gefährliche Stoffe Dritten bereitstellt oder abgibt, muss sie nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹¹ verpacken.

Art. 34b Kennzeichnung

- ¹ Die Herstellerin, die gefährliche Stoffe Dritten bereitstellt oder abgibt, muss sie nach den Artikeln 17 Absatz 1, 18 (*ohne Abs. 2 Unterabs. 2*)–23, 25 Absätze 1, 3, 4 und 6, 26–28, 29 Absätze 1–3, 31, 32 Absätze 1–5 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹² kennzeichnen.
- ² Zusätzlich zu Absatz 1 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:
 - Es sind Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin anzugeben; werden Stoffe aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt und sind sie nicht

¹⁰ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

¹¹ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

- zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt, so kann der Name der Herstellerin durch den Namen jener Person ersetzt werden, die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert ist.
- Die Kennzeichnung muss sinngemäss in den Sprachen nach Artikel 47 Absätze 1 und 3 erfolgen.
- ³ Kennzeichnungselemente aufgrund der Vorschriften anderer Erlasse werden im Abschnitt für ergänzende Informationen nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angebracht.
- ⁴ Besteht der Name der IUPAC-Nomenklatur nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aus über 100 Zeichen, so darf ein anderer Name verwendet werden, sofern die Meldung nach Artikel 64 sowohl den in der IUPAC-Nomenklatur aufgeführten Namen als auch den verwendeten Namen umfasst.

Gliederungstitel vor Art. 34c

2. Abschnitt: Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen

Art. 34c Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Herstellerin, die Zubereitungen Dritten bereitstellt oder abgibt, muss sie nach den folgenden Bestimmungen verpacken und kennzeichnen:
 - a. den Artikeln 35–50, wenn sie ausschliesslich nach Artikel 10 Absatz 1 eingestuft sind;
 - b. den Artikeln 34a und 34b sinngemäss, wenn sie nach Artikel 10 Absatz 2 eingestuft sind.
- ² Eine doppelte Kennzeichnung nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist nicht zulässig.

Art. 35 Abs. 1

Verpackungen müssen so beschaffen sein, dass von den in ihnen enthaltenen gefährlichen Zubereitungen bei der Lagerung, bei der Aufbewahrung und beim Transport keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht.

Art. 36 Einleitungssatz

Verpackungen gefährlicher Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen derart gestaltet sein, dass sie nicht:

Art. 37 Abs. 1 und 2

- ¹ Behälter von Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen mit kindersicheren Verschlüssen versehen sein, wenn:
 - a. die Zubereitungen als giftig oder ätzend gekennzeichnet sind;

- b. die Zubereitungen als gesundheitsschädlich mit dem R-Satz R 65 gekennzeichnet sind; ausgenommen sind Aerosolpackungen oder Behälter mit versiegelter Sprühvorrichtung;
- c. die Zubereitungen mindestens 3 Prozent Methanol (CAS¹³-Nr. 67-56-1) oder mindestens 1 Prozent Dichlormethan (CAS-Nr. 75-09-2) enthalten.
- ² Behälter von Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich und die als giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet sind, müssen mit tastbaren Gefahrenhinweisen versehen werden. Ausgenommen sind Aerosole, die nur als hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet sind.

Gliederungstitel vor Art. 39

Aufgehoben

Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 1

Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen

- ¹ Die Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a. den Namen der Zubereitung;
 - b. den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Herstellerin; werden Zubereitungen aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt und sind sie nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt, kann der Name der Herstellerin durch den Namen der für das Inverkehrbringen im EWR zuständigen Person gemäss Artikel 10 Ziffer 2.2 der Richtlinie 1999/45/EG¹⁴ ersetzt werden.
 - bei Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind: die Füllmenge:
 - d. die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen nach Anhang 1 Ziffer 1;
 - e. die R-Sätze nach Anhang 1 Ziffer 2 zur Bezeichnung der besonderen Gefahren;
 - f. die S-Sätze nach Anhang 1 Ziffer 3 zur Bezeichnung der Sicherheitsratschläge;
 - g. die chemische Bezeichnung der gefährlichen Stoffe einer Zubereitung gemäss Anhang 1 Ziffer 4.
 - h. Aufgehoben

Vom Chemical Abstract Service (CAS) festgelegte Nummer, um die Identifizierung der Stoffe zu erleichtern.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 12 Abs. 1.

Art. 40 Kennzeichnung von Zubereitungen mit besonderen Gefahren

Für Zubereitungen mit besonderen Gefahren gelten neben den erforderlichen Informationen nach Artikel 39 die Bestimmungen von Anhang 1 Ziffer 5.

Art. 43 Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung

- ¹ Die Herstellerin einer Zubereitung kann für einen Stoff eine alternative chemische Bezeichnung verwenden, wenn:
 - sie nachweist, dass die Angabe der Bezeichnung eines Stoffes auf der Etikette oder dem Sicherheitsdatenblatt ihre Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere ihr geistiges Eigentum, gefährden würde; und
 - der Stoff den Kriterien nach Anhang 1 Abschnitt 1.4 der Verordnung (EG)
 Nr. 1272/2008¹⁵ entspricht.
- ² Die alternative chemische Bezeichnung entspricht einem Namen, der die wichtigsten funktionellen Gruppen nennt, oder einem Ersatznamen.
- ³ Will die Herstellerin eine alternative chemische Bezeichnung verwenden, so muss sie bei der Anmeldestelle ein schriftliches Gesuch einreichen.
- ⁴ Die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung kann für eine Zubereitung beantragt werden:
 - a. in einer bestimmten Zusammensetzung;
 - b. mit einem bestimmten Handelsnamen oder einer bestimmten Bezeichnung;
 - c. für bestimmte Verwendungszwecke.
- ⁵ Die Bewilligung zur Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung wird der Herstellerin gewährt und ist nicht übertragbar.

Art. 44 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d

Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung

- ¹ Das Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung für eine Zubereitung muss enthalten:
 - d. Betrifft nur den französischen Text

Art. 45 Verbot irreführender Kennzeichnung

Gefährliche Zubereitungen dürfen nicht so gekennzeichnet oder aufgemacht sein, dass der Eindruck ihrer Ungefährlichkeit erweckt wird; insbesondere dürfen sie nicht mit Angaben wie «nicht giftig», «nicht gesundheitsschädlich», «umweltfreundlich», «nicht umweltbelastend» oder «ökologisch» versehen sein.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Art. 46 Abs. 1

¹ Die Herstellerin darf auf den Verpackungen von Zubereitungen oder Gegenständen zusätzlich die Hinweise auf Gefahren für die Umwelt und auf Schutzmassnahmen nach Anhang 1 Ziffer 7 verwenden.

Art. 47 Abs. 3

³ Im Einvernehmen mit einzelnen gewerblichen Endverbraucherinnen kann eine Zubereitung für die Abgabe an diese Endverbraucherinnen in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.

Art. 48a Abs. 1

- ¹ Die Anmeldestelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für bestimmte Zubereitungen oder Gruppen von Zubereitungen gewähren und zulassen, dass diese nicht oder in einer anderen geeigneten Form gekennzeichnet werden:
 - wenn geringe Abmessungen oder eine sonstige ungünstige Beschaffenheit der Verpackungen eine Kennzeichnung nach Artikel 39–47 verunmöglichen; oder
 - wenn die Zubereitungen in so geringer Menge abgegeben werden, dass sie keine Gefahr f

 ür Mensch und Umwelt darstellen.

Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen für die Ausfuhr

¹ Wer gefährliche Zubereitungen ausführt, muss sie unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen mindestens mit folgenden Angaben kennzeichnen:

Art. 50 Abs. 2 Einleitungssatz und 3

- ² Artikel 39 gilt nicht für folgende gefährliche Zubereitungen, wenn sie in der in Verkehr gebrachten Form weder für die Gesundheit des Menschen durch Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt noch für die Gewässer eine Gefahr darstellen:
- ³ Zubereitungen, die wegen einer Aspirationsgefahr als gesundheitsschädlich eingestuft wurden, müssen nicht als gesundheitsschädlich mit dem R-Satz R 65 gekennzeichnet werden, wenn sie in Aerosolpackungen oder Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in den Verkehr gebracht werden.

Gliederungstitel vor Art. 50a

4a. Kapitel: Expositionsszenarien und Sicherheitsdatenblatt

1. Abschnitt: Expositionsszenarien

Art. 50a

¹ Die Herstellerin eines alten gefährlichen oder PBT- oder vPvB-Stoffes, der als solcher pro Jahr in einer Gesamtmenge von 10 Tonnen oder mehr an Dritte abgegeben wird, muss für jede identifizierte Verwendung des Stoffes ein Expositionsszenario erstellen.

^{1bis} Wer einen Stoff bezieht, für den Expositionsszenarien erstellt wurden, und diesen in einer Menge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr als Stoff oder in einer Zubereitung gewerblich an Dritte abgibt für eine Verwendung, die im Sicherheitsdatenblatt nicht beschrieben ist, muss für diese Verwendung ein Expositionsszenario erstellen.

1ter Absatz 1bis gilt nicht, wenn:

- a. das Expositionsszenario für die neue Verwendung ausschliesslich Bedingungen umfassen würde, die im Expositionsszenario des Sicherheitsdatenblatts beschrieben sind:
- der Stoff in der Zubereitung in einer Konzentration enthalten ist, die unter den in Artikel 18 Absatz 3 erwähnten Grenzen liegt;
- c. der Stoff für Zwecke der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet wird.

² Die Expositionsszenarien müssen nach den Bestimmungen von Anhang I Ziffer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹⁶ erstellt werden.

Gliederungstitel vor Art. 51

2. Abschnitt: Sicherheitsdatenblatt

Art. 52 Bst. c und f

Die Herstellerin muss ein Sicherheitsdatenblatt für folgende Stoffe und Zubereitungen erstellen, soweit eine Bereitstellungspflicht nach Artikel 54 besteht:

- c. Stoffe in Anhang 7;
- f. Zubereitungen mit mindestens einem in Anhang 7 aufgeführten Stoff in einer Einzelkonzentration von ≥ 0,1 Gewichtsprozent;

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Art. 53 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung

¹ Das Sicherheitsdatenblatt muss die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹⁷ erfüllen.

^{1bis} Die Expositionsszenarien, die im Stoffsicherheitsbericht (Art. 18a) enthalten sind oder die nach Artikel 50a erstellt werden, müssen dem Sicherheitsdatenblatt beigefügt werden.

1ter Die Einstufung im Sicherheitsdatenblatt muss wie folgt angegeben werden:

- a. bei Stoffen: die Einstufung sowohl nach Artikel 8 Absatz 1 als auch nach Artikel 8 Absatz 2:
- b. bei Zubereitungen, die nach Artikel 34c Absatz 1 Buchstabe b gekennzeichnet sind: die Einstufung sowohl nach Artikel 10 Absatz 1 als auch nach Artikel 10 Absatz 2 für die Zubereitung und ihre anzugebenden Bestandteile.

1quater Aufgehoben

² Das EDI kann im Einvernehmen mit dem UVEK und dem EVD die für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern erforderlichen fachlichen Kenntnisse festlegen.

Art. 54 Bereitstellungspflicht

- ¹ Wer Stoffe oder Zubereitungen nach Artikel 52 gewerblich an Personen abgibt, die mit ihnen beruflich oder gewerblich umgehen, muss diesen ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.
- ² Das Sicherheitsdatenblattes muss zur Verfügung gestellt werden:
 - a. bei der Abgabe eines Stoffes oder einer Zubereitung nach Artikel 52 Buchstabe a-c: spätestens bei der ersten und auf Wunsch bei weiteren Abgaben;
 - b. bei der Abgabe einer Zubereitung nach Artikel 52 Buchstabe d–g: auf Verlangen.
- ³ Werden Stoffe und Zubereitungen im Detailhandel abgegeben, so muss das Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt werden, wenn die berufliche oder gewerbliche Verwenderin dies verlangt.
- ⁴ Das Sicherheitsdatenblatt muss wie folgt zur Verfügung gestellt werden:
 - a. kostenlos:
 - b. in den von der Empfängerin gewünschten Amtssprachen oder, im gegenseitigen Einvernehmen, in einer anderen Sprache;
 - c. auf Papier oder elektronisch.

Art. 55 Aktualisierung

¹ Die Herstellerin muss Sicherheitsdatenblätter bei Vorliegen wichtiger neuer Informationen umgehend aktualisieren.

¹⁷ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

- ² Die Abgeberin muss die aktualisierte Fassung des Sicherheitsdatenblatts allen beruflichen oder gewerblichen Abnehmerinnen zur Verfügung stellen, denen sie den betreffenden Stoff oder die betreffende Zubereitung in den letzten zwölf Monaten geliefert hat.
- ³ Eine aktualisierte Fassung muss nicht zur Verfügung gestellt werden für Sicherheitsdatenblätter, die im Detailhandel abgegeben worden sind.

Gliederungstitel vor Art. 56a

Aufgehoben

Art. 56b-56e

Aufgehoben

Art. 61 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen

Die Herstellerin muss die in Artikel 52 genannten Stoffen und Zubereitungen innert drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen der Anmeldestelle melden.

Art. 62 und 63

Aufgehoben

Art. 64 Inhalt der Meldung

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse der Herstellerin;
- Name der für das Inverkehrbringen im EWR zuständigen Person gemäss Artikel 10 Ziffer 2.2 der Richtlinie 1999/45/EG¹⁸ oder Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹⁹, wenn die Identität der Herstellerin in der Kennzeichnung nicht erwähnt ist;
- c. bei Stoffen:
 - die chemische Bezeichnung nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a-d der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,
 - 2. die CAS-Nr...
 - 3. die EG-Nr...
 - 4. die Einstufung und die Kennzeichnung,
 - 4^{bis}. die Verwendungszwecke,
 - 4^{ter}. bei umweltgefährlichen Stoffen: die voraussichtliche jährlich in Verkehr gebrachte Menge nach einer der folgenden Kategorien: weniger als 1 Tonne, 1–10 Tonnen, 10–100 Tonnen, mehr als 100 Tonnen,

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 12 Abs. 1.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

- 4^{quater}. bei absichtlich hergestellten Stoffen der Grösse 1–100 Nanometern in zwei oder drei Dimensionen: Angaben über die Zusammensetzung des Kerns und gegebenenfalls der Oberflächenbeschichtung und der Funktionalisierung, die Form und die mittlere Grösse sowie, soweit vorhanden, die Korngrössenverteilung und der Aggregationsstatus,
- 5. gegebenenfalls die Identifizierung als PBT oder vPvB-Stoff,
- den im EWR vorhandenen Stoffsicherheitsbericht, sofern er von der Herstellerin mit zumutbarem Aufwand beschafft werden kann;
- 7. Aufgehoben
- d. bei Zubereitungen:
 - den Handelsnamen,
 - die Angaben zu den Bestandteilen nach den Bestimmungen über das Sicherheitsdatenblatt,
 - 3. Aufgehoben
 - 4. die Einstufung und die Kennzeichnung,
 - 5. die Verwendungszwecke,
 - 6. den Aggregatszustand,
 - bei umweltgefährlichen Zubereitungen: die voraussichtliche jährlich in Verkehr gebrachte Menge nach einer der folgenden Kategorien: weniger als 1 Tonne, 1–10 Tonnen, 10–100 Tonnen, mehr als 100 Tonnen,
 - 8. bei Zubereitungen, die absichtlich hergestellte Stoffe der Grösse 1–100 Nanometern in zwei oder drei Dimensionen enthalten: Angaben über die Zusammensetzung des Kerns und gegebenenfalls der Oberflächenbeschichtung und der Funktionalisierung, die Form und die mittlere Grösse sowie, soweit vorhanden, die Korngrössenverteilung und der Aggregationsstatus.

Art. 65 Erweiterte Meldung

Für gefährliche Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, ist der Anmeldestelle die vollständige Zusammensetzung zu melden. Nicht gefährliche Inhaltsstoffe können nach Anhang VI Teil B der Richtlinie 1999/45/EG²⁰ mit einem Namen, der die wichtigsten funktionellen Gruppen nennt, oder mit einem Ersatznamen benannt werden.

Art. 66 Form der Meldung und der erweiterten Meldung

Die Meldung und die erweiterte Meldung haben zu erfolgen:

- a. auf elektronischer Vorlage oder, in begründeten Fällen, auf elektronisch verarbeitbarer Papiervorlage;
- b. in einer Amtssprache oder in Englisch.

²⁰ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 12 Abs. 1.

Art. 67 Änderungen

- $^{\rm I}$ Änderungen der Angaben nach den Artikeln 64 und 65 müssen innert 3 Monaten gemeldet werden.
- ² Weicht die jährlich tatsächlich abgegebene Menge umweltgefährlicher Stoffe und Zubereitungen von der gemeldeten Kategorie der in Verkehr gebrachten Menge ab, so ist die im Vorjahr in Verkehr gebrachte Menge bis zum 31. März des Folgejahres nach den Kategorien nach Artikel 64 Buchstabe c Ziffer 4^{bis} zu melden.

Art. 68 Besondere Form der Erfüllung der Meldepflicht

Die Meldepflichten für Zubereitungen nach Artikel 61 gelten als erfüllt, wenn ein Gesuch zur Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung (Art. 44) gestellt worden ist und die Anmeldestelle über die Informationen verfügt, die in Artikel 64 Buchstaben a, b und d und allenfalls in Artikel 65 verlangt werden.

Art. 69 Bst. a, c und j

- a. Aufgehoben
- Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich f
 ür Analyse- und Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden;
- nicht gefährliche Zubereitungen in Verpackungen von nicht mehr als 125 ml Inhalt, wenn sie in der Schweiz hergestellt und direkt von der Herstellerin an die Endverbraucherin abgegeben werden.

Art. 75 Werbung

- ¹ Werbung für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände darf weder zu einer falschen Vorstellung über deren Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt oder deren Umweltverträglichkeit noch zu unsachgemässer oder missbräulicher Verwendung oder Entsorgung verleiten.
- ² In der Werbung dürfen Bezeichnungen wie «abbaubar», «ökologisch ungefährlich», «umweltfreundlich», «gewässerfreundlich» nur dann verwendet werden, wenn die damit bezeichneten Eigenschaften gleichzeitig näher umschrieben werden.
- ³ Wer für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen oder für Zubereitungen, die gefährliche Stoffe enthalten, wirbt, welche die breite Öffentlichkeit kaufen kann, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben, muss in allgemein verständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen.
- ⁴ Stoffe und Zubereitungen dürfen nicht für Verwendungen angepriesen werden, für die sie nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Art. 75a Voraussetzungen für die Ausfuhr

- ¹ Stoffe und Zubereitungen dürfen ausgeführt werden, wenn:
 - a. sie im Zielland nicht verboten sind:
 - aus den Umständen erkennbar ist, dass sie nicht für widerrechtliche Zwecke bestimmt sein könnten;
 - c. die Bedingungen von Artikel erfüllt sind.
- ² Die Anmeldestelle kann von sich aus oder auf Ersuchen einer Beurteilungsstelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausfuhr eines Stoffes oder einer Zubereitung nach Absatz 1 erfüllt sind.

Gliederungstitel vor Art. 76

2. Kapitel: Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Art. 76 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

- $^{\rm I}$ Als gefährliche Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 1 gelten Stoffe und Zubereitungen:
 - a. deren Kennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008²¹ mindestens ein Element nach Anhang 6 Ziffer 1.1 der vorliegenden Verordnung enthält; oder
 - b. die noch nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet sind und deren Kennzeichnung mindestens ein Element nach Anhang 6 Ziffer 2.1 der vorliegenden Verordnung enthält.
- 2 Als gefährliche Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2 gelten Stoffe und Zubereitungen:
 - a. deren Kennzeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mindestens ein Element nach Anhang 6 Ziffer 1.2 der vorliegenden Verordnung enthält; oder
 - b. die noch nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet sind und deren Kennzeichnung mindestens ein Element nach Anhang 6 Ziffer 2.2 der vorliegenden Verordnung enthält.

Art. 77 Aufbewahrung

- ¹ Für die Aufbewahrung von Stoffen oder Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 gilt Artikel 72.
- ² Wer Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind.

²¹ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

³ Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2, die nicht gewerblich abgegeben werden, dürfen nur in Behälter abgefüllt und in solchen aufbewahrt werden, wenn sie mit den erforderlichen Gefahrensymbolen oder Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet werden.

Art. 78 Ausschluss der Selbstbedienung

- ¹ Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, sind von der Abgabe in Selbstbedienung ausgeschlossen.
- ² Absatz 1 gilt nicht für Motorentreibstoffe.

Art. 79 Abs. 1 und 2

- ¹ Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 1 dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.
- $^2\,$ Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 dürfen gewerblich nur an mündige Personen abgegeben werden.

Art. 80 Besondere Pflichten bei der Abgabe

- ¹ Wer einen Stoff oder eine Zubereitung der Gruppe 1 gewerblich abgibt, hat die Bezügerin ausdrücklich auf die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung hinzuweisen.
- ² Wer einen Stoff oder eine Zubereitung der Gruppe 2 gewerblich an die breite Öffentlichkeit abgibt, muss die Bezügerin bei der Abgabe über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung angemessen informieren.
- ^{3 bis 4} Aufgehoben
- ⁵ Stoffe und Zubereitungen dürfen nach Absatz 2 nur an Personen abgegeben werden, von denen die abgebende Person annehmen kann, dass sie urteilsfähig sind und die Sorgfaltspflicht nach Artikel 8 ChemG sowie die Anforderungen nach Artikel 28 USG einhalten können.
- ⁶ Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Abgabe von Motorentreibstoffen.

Art. 81 Abs. 1 und 1bis

- ¹ Über besondere Sachkenntnis muss verfügen, wer gewerblich folgende Stoffe oder Zubereitungen abgibt:
 - a. der Gruppe 1 an berufliche Endverbraucherinnen;
 - der Gruppe 2 an die breite Öffentlichkeit oder an berufliche Endverbraucherinnen.

1bis Das EDI kann Ausnahmen zum Absatz 1 vorsehen.

Art. 82 Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

- ¹ Bei Diebstahl oder Verlust von Stoffen oder Zubereitungen der Gruppe 1 muss die Bestohlene oder die Verliererin unverzüglich die Polizei benachrichtigen.
- ² Die Polizei setzt die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige kantonale Behörde sowie das Bundesamt für Polizei davon in Kenntnis.
- ³ Wer irrtümlich einen Stoff oder eine Zubereitung der Gruppe 1 oder 2 in Verkehr bringt, muss die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige kantonale Behörde benachrichtigen.
- ⁴ Die kantonale Behörde entscheidet, ob die Öffentlichkeit auf eine Gefährdung gemäss den Absätzen 1 und 3 aufmerksam gemacht wird.

Art. 83 Warenmuster

Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 dürfen zu Werbezwecken nur an berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen abgegeben werden.

Art. 83a Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen

- ¹ Für den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, gelten die Artikel 77, 79 Absätze 2 und 3, 80 Absätze 2 und 5, 81, 82 Absätze 3 und 4 und 83 sinngemäss.
- ² Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, sind von der Abgabe in Selbstbedienung ausgeschlossen.

Gliederungstitel vor Art. 83b

3. Kapitel: Umgang mit besonders besorgniserregenden Stoffen

Art. 83b Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe

- ¹ Stoffe gemäss Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006²² gelten als besonders besorgniserregend, wenn sie in Anhang 7 (Kandidatenliste) aufgenommen werden.
- ² Stoffe der Kandidatenliste, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelistet sind, werden in Anhang 1.17 ChemRRV²³ aufgenommen.

Art. 83c Gegenstände, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten

¹ Die gewerbliche Abgeberin eines Gegenstandes, der einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von über 0,1 Gewichtsprozent enthält, muss der Abnehmerin die folgenden Informationen abgeben:

²² Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

²³ SR **814.81**

- a. den Namen des betreffenden Stoffes; und
- alle Informationen, die nötig sind für eine sichere Verwendung des Gegenstands, soweit diese ihr vorliegen.
- ² Sie muss diese Angaben kostenlos machen:
 - unaufgefordert gegenüber Personen, die mit den Gegenständen beruflich oder gewerblich umgehen;
 - b. auf Verlangen innerhalb von 45 Tagen gegenüber die breite Öffentlichkeit.

Art. 97a

Das BAG passt Anhang 7 im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO an. Er berücksichtigt die Änderungen der Liste, die in Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006²⁴ erwähnt ist.

Art. 100 Abs. 2

- ² Im Rahmen dieser Kontrollen überprüfen die kantonalen Vollzugsbehörden, ob:
 - a. die Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflicht (Art. 16, 25, 61, 67, 68) sowie die Bestimmungen über die Folgeinformationen (Art. 59) erfüllt worden sind;
 - b. die Verpackung den Bestimmungen über die Verpackung (Art. 34a und 34c–37) entspricht;
 - c. die Kennzeichnung den Bestimmungen über die Kennzeichnung (Art. 34b, 39–50 und Anhang 1) entspricht;
 - d. die Vorschriften über die Bereitstellung, Aktualisierung und Aufbewahrung des Sicherheitsdatenblattes (Art. 54–56) eingehalten werden und ob die Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt nicht offensichtlich fehlerhaft sind;
 - e. die Vorschriften über die Werbung (Art. 75) und die Warenmuster (Art. 83) eingehalten werden.
 - f. die Informationspflicht bei der Abgabe von Gegenständen, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten (Art. 83c), erfüllt worden ist.

Art. 110b Abs. 1, 2 und 3 Bst. a

Aufgehoben

Art. 110c Abs. 3

Aufgehoben

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Art. 110d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Dezember 2012

- ¹ Erfordert die Änderung dieser Verordnung eine Anpassung der Verpackung oder der Kennzeichnung, dürfen Stoffe, die nach den bisherigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008²⁵ verpackt und gekennzeichnet worden sind:
 - a. von der Herstellerin bis zum 30. November 2013 in Verkehr gebracht werden:
 - b. bis zum 30. November 2014 an Endverbraucherinnen abgegeben werden.
- 2 Die Einstufung von Zubereitungen nach Artikel 10 Absatz 2 kann bis zum 31. Mai 2015 nach den bisherigen Bestimmungen der EU-Verordnung nach Absatz 1 erfolgen.
- ³ Die Zubereitungen, die nach den bisherigen Bestimmungen der EU-Verordnung nach Absatz 1 verpackt und gekennzeichnet worden sind, dürfen:
 - a. von der Herstellerin bis zum 31. Mai 2016 in Verkehr gebracht werden;
 - b. bis zum 31. Mai 2017 an Endverbraucherinnen abgegeben werden.
- ⁴ Das Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung nach Artikel 43 kann bis zum 31. Mai 2015 gestützt auf Artikel 15 der Richtlinie 1999/45/EG²⁶ eingereicht werden.
- ⁵ Für Stoffe und Zubereitungen, für die ein Sicherheitsdatenblatt nach bisherigem Recht erstellt wurde, muss die Herstellerin ihren Verpflichtungen nach Artikel 53 Absatz 1 bis zum 1. Dezember 2014 nachkommen.
- ⁶ Für Zubereitungen, die vor dem 1. Dezember 2012 in Verkehr gebracht wurden und nicht meldepflichtig waren, muss die Herstellerin ihren Verpflichtungen nach Artikel 61 vor dem 1. Dezember 2013 nachkommen.

II

- ¹ Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilagen geändert.
- ² Die Anhänge 2 und 4 werden aufgehoben.
- ³ Diese Verordnung erhält die zusätzlichen Anhänge 5, 6 und 7 gemäss Beilagen.

Ш

Die Änderung bisherigen Rechts wird gemäss Beilage geregelt.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 12 Abs. 1.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 790/2009, ABI. L 235 vom 5.9.2009, S. 1. Dieser Text kann unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp.

IV

1 Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des Absatzes 2 am 1. Dezember 2012 in Kraft.

² Artikel 7*a* Absatz 2 Buchstabe b tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: ...

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1 (Art. 39 Abs. 1, 40, 46, 47 Abs. 2, 100 Abs. 2 Bst. c)

Titel

Kennzeichnung von Zubereitungen

Ziffer 1.1 Einleitungssatz

1.1 Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnung

¹ Für die Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen müssen folgende Gefahrensymbole und -bezeichnungen verwendet werden:

Ziffer 1.2

1.2 Zuordnung der Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen

- ¹ Gefährliche Zubereitungen müssen entsprechend ihrer Einstufung mit den zutreffenden Gefahrensymbolen und Gefahrenbezeichnungen gekennzeichnet werden.
- ² Aufgehoben
- ³ Ergibt sich aus der Einstufung durch die Herstellerin, dass eine Zubereitung mit mehreren Gefahrensymbolen zu kennzeichnen wäre, so gilt:
 - a. Muss mit dem Gefahrensymbol T⁺ oder T gekennzeichnet werden, so kann auf die Anbringung der Gefahrensymbole Xn, Xi und C verzichtet werden.
 - b. Muss mit dem Gefahrensymbol C gekennzeichnet werden, so kann auf die Anbringung der Gefahrensymbole Xn und Xi verzichtet werden.
 - c. Muss mit dem Gefahrensymbol E gekennzeichnet werden, so kann auf die Anbringung der Gefahrensymbole F, F⁺ und O verzichtet werden.
 - d. Muss mit dem Gefahrensymbol Xn gekennzeichnet werden, so kann auf die Anbringung des Gefahrensymbols Xi verzichtet werden.

Ziffer 2.3

2.3 Zuordnung der R-Sätze

- ¹ Gefährliche Zubereitungen müssen entsprechend ihrer Einstufung mit den zutreffenden R-Sätzen gekennzeichnet werden.
- ² Aufgehoben
- ³ Grundsätzlich sind nicht mehr als sechs R-Sätze aufzuführen. Jedoch muss für jede gefährliche Eigenschaft, die sich aus der Einstufung der Zubereitung ergibt, mindes-

tens ein R-Satz angegeben werden, der auf die Hauptgefahr hinweist. Kombinierte R-Sätze gelten als ein R-Satz.

Ziffer 2.4 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

2.4 Wahl der R-Sätze

- ¹ Aufgehoben
- ² Die R-Sätze werden nach folgenden Kriterien und Prioritäten zugeordnet:

Ziffer 2.5 Abs. 1

2.5 Ausnahmen

¹ Aufgehoben

Ziffer 3.3

3.3 Zuordnung der S-Sätze

- ¹ Gefährliche Zubereitungen müssen entsprechend ihrer Einstufung mit den zutreffenden S-Sätzen gekennzeichnet werden. Die Auswahl der S-Sätze richtet sich nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG²⁷.
- ² Aufgehoben
- 3 Grundsätzlich sind nicht mehr als sechs S-Sätze anzugeben. Ein kombinierter S-Satz gilt als ein S-Satz.
- ⁴ Angegeben werden muss ein S-Satz über die Entsorgung der Zubereitung, es sei denn, die Entsorgung der Zubereitung oder diejenige ihrer Verpackung stelle für den Menschen oder die Umwelt eindeutig keine Gefahr dar.
- ⁵ Für gefährliche Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, gilt Folgendes:
 - Die S-Sätze S 1, S 2 und S 45 sind für alle sehr giftigen, giftigen und ätzenden Zubereitungen obligatorisch.
 - b. Der S-Satz S 2 ist für alle anderen als unter Buchstabe a genannten gefährlichen Zubereitungen obligatorisch, ausser für diejenigen, die lediglich als umweltgefährlich eingestuft wurden.
 - Der S-Satz S 46 ist für alle unter Buchstabe b genannten Zubereitungen obligatorisch, es sei denn, eine Gefahr des Verschluckens insbesondere bei Kindern ist nicht zu befürchten.
- ⁶ Die S-Sätze müssen unter Beachtung der vorgesehenen Verwendung und der vorhersehbaren Bedingungen ausgewählt werden.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

- ⁷ Redundanzen und Zweideutigkeiten sind bei der Wahl der S-Sätze zu vermeiden.
- 8 Falls die S-Sätze aus technischen Gründen nicht auf der Etikette oder der Verpackung angebracht werden können, dürfen sie als separate schriftliche Information abgegeben werden.

Ziffer 3.4 Abs. 1

3.4 Ausnahmen

¹ Aufgehoben

Ziffer 5.4

5.4 Zubereitungen, die Aktivchlor enthalten

Zubereitungen, die mehr als 1 Prozent Aktivchlor enthalten und die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen mit folgendem Hinweis gekennzeichnet sein: «Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.»

Ziffer 5.6 Abs. 1

5.6 Zubereitungen in Aerosolform

¹ Für Aerosolpackungen, die nicht in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992²⁸ fallen, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Verordnung die Artikel 1, 2, 8 Absatz 1*a*, die einleitende Bestimmung der Ziffer 2 sowie die Ziffer 2.2 und 2.3 des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG²⁹.

Ziffer 5.9

5.9 Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind, jedoch mindestens einen gefährlichen Stoff enthalten und nicht für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind

Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind, jedoch mindestens einen gefährlichen Stoff enthalten, und die nicht für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen mit folgendem Hinweis gekennzeichnet sein: «Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmässige Benutzer erhältlich.»

²⁸ SR 817.0

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 37 Abs. 4.

Ziffer 5.11 Abs. 1

5.11 Gefährliche Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind

 $^{\rm I}$ Gefährliche Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen mit den Sicherheitsratschlägen nach Ziffer 3.3 gekennzeichnet sein.

Anhang 3 (Art. 16a, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 Bst. b und 60 Abs. 1)

Ziff. 2

2 Identifizierung des Stoffes

Es sind folgende Angaben zum Stoff zu liefern:

- Daten gemäss Abschnitt 2 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006³⁰;
- bei absichtlich hergestellten Stoffen der Grösse 1-100 Nanometern in 2 oder 3 Dimensionen: Angaben über die Zusammensetzung des Kerns und gegebenenfalls der Oberflächenbeschichtung und/oder der Funktionalisierung.

Ziff. 3 Bst. e und f

3 Angaben zu Herstellung und Verwendung

Es sind folgende Angaben zu liefern:

- Informationen über die Abfallmengen und die Zusammensetzung der Abfälle, die bei der Herstellung des Stoffes, bei der Verwendung in Gegenständen und bei den identifizierten Verwendungen anfallen;
- die Verwendungen, vor denen abgeraten wird (Abschnitt 1.2 des Sicherheitsdatenblatts).

Ziff. 4

4 Einstufung und Kennzeichnung

Anzugeben sind:

- a. die Einstufung des Stoffes gemäss Artikel 8 Absatz 1 für alle Gefahrenklassen und -kategorien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008³¹. Wurde für eine Gefahrenklasse oder eine Differenzierung einer Gefahrenklasse keine Einstufung vorgenommen, ist dies zu begründen;
- b. die Kennzeichnung des Stoffes gemäss Artikel 34b;
- die allfälligen spezifischen Konzentrationsgrenzwerte, die sich aus der Anwendung von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 ergeben.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

³¹ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4

Ziff. 7

7 Angaben zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften

Es sind folgende Daten einzureichen:

- a. bei massgebenden Mengen nach Artikel 16a von einer Tonne oder mehr pro Jahr:
 - qualifizierte Prüfungszusammenfassungen zu den Angaben gemäss Abschnitt 7 des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006³²,
 - bei absichtlich hergestellten Stoffen der Grösse 1-100 Nanometern in 2 oder 3 Dimensionen: die Form und die mittlere Grösse sowie soweit vorhanden die Korngrössenverteilung und der Aggregationsstatus;
- b. bei massgebenden Mengen nach Artikel 16a von 100 Tonnen oder mehr pro Jahr: zusätzlich zu den unter Buchstabe a aufgeführten Angaben, die qualifizierten Prüfungszusammenfassungen zu den Angaben nach Abschnitt 7 des Anhangs IX der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Anhang 5 (Art. 2 Abs. 4)

Entsprechungen von Ausdrücken, Erlassen und einzelnen Bestimmungen

Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1907/200633 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/200834, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, gelten die folgenden Entsprechungen von Ausdrücken, Erlassen und einzelnen Bestimmungen:

1 Entsprechungen von Ausdrücken

Begriffe in der EU	Begriffe in der Schweiz
Hersteller, Lieferant, Importeur, nachgeschalteter Anwender	Herstellerin nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c
Inverkehrbringen	Inverkehrbringen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i ChemG
Gemisch	Zubereitung
Erzeugnis	Gegenstand
Zwischenprodukt	Zwischenprodukt nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d

2 Schweizerische Bestimmungen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zitierten EG-Bestimmungen entsprechen

Bestimmungen in der EU	Bestimmungen im schweizerischen Recht		
Richtlinie 86/609/EWG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 35		
Richtlinie 98/8/EG	Biozid produkteverordnung vom 18. Mai 2005^{36}		
Richtlinie 91/414/EWG	Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18 Mai 2005 ³⁷		
Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter	Bestimmungen über den Post-, Eisenbahn-, Strassen-, Luft- und Schiffsverkehr		

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

³⁵ SR 455

³⁶ SR 813.12

³⁷ SR **916.161**

	und die Rohrleitung			
Beschluss 95/320/EG der Kommission	Art. 50 Abs. 3 VUV ³⁸			
Richtlinie 98/24/EG	Arbeitnehmerschutzgesetzgebung			
Richtlinie 2004/37/EG	Arbeitnehmerschutzgesetzgebung			
nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition	Liste der Grenzwerte am Arbeitsplatz der SUVA			
Richtlinie 89/686/EWG	Verordnung vom 19. Mai 2010 ³⁹ über die Produktsicherheit			
Richtlinie 2008/98/EG	Verordnung vom 10. Dezember 1990 ⁴⁰ über Abfälle und Verordnung vom 22. Juni 2005 ⁴¹ über den Verkehr mit Abfällen			
Verordnung (EG) Nr. 2037/2000	Anhang 1.4 ChemRRV ⁴²			
Verordnung (EG) Nr. 850/2004	Anhänge 1.1, 1.9 et 1.16 ChemRRV			
Verordnung (EG) Nr. 689/2008	PIC-Verordnung vom 10. November 2004 ⁴³			
Richtlinie 96/82/EG	Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 ⁴⁴			
Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁴⁵	Art. 34 Abs. 2			
Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Art. 53			

Anhang 7

Art. 43

1907/2006

1272/200846

Art. 59 der Verordnung (EG) Nr.

Art. 24 der Verordnung (EG) Nr.

³⁸ SR **832.30**

³⁹ SR 930.111

⁴⁰ SR 814.600

⁴¹ SR 814.610

⁴² SR 814.81

⁴³ SR 814.82

SR 814.012

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4. Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Anhang 6 (Art. 76)

Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

1 Stoffe und Zubereitungen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁴⁷ gekennzeichnet sind

1.1 Gruppe 1

a.		H300: Lebensgefahr bei Verschlucken, oder H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt, oder
		H330: Lebensgefahr bei Einatmen, oder
	in Verbindung mit	Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise.
b.		
c.	Stoffe und Zubereitung mit:	en gemäss Anhang 1.10 ChemRRV gekennzeichnet
		H340: Kann genetische Defekte verursachen, oder
		H350: Kann (beim Einatmen) Krebs erzeugen, oder
	in Verbindung mit	H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. / Kann das Kind im Mutterleib schädigen

1.2 Gruppe 2

a.		H301: Giftig bei Verschlucken, oder		
		H311: Giftig bei Hautkontakt, oder		
	in Verbindung mit	H331: Giftig bei Einatmen, oder		
		Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinwei-		
		se.		
b.		H370: Schädigt die Organe, oder		
		H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		
	in Verbindung mit			

⁴⁷ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

c.		H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
	in Verbindung mit	
d.	Gebinde ab einem Inhal	lt von mehr als 1kg gekennzeichnet mit:
	*	H400: Sehr giftig für Wasserorganismen, oder
		H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
	in Verbindung mit	
e.	W	H250: Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst, oder
	in Verbindung mit	H260: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können, oder
		H261: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase
f.		EUH006: Mit und ohne Luft explosionsfähig, oder
		EUH019: Kann explosionsfähige Peroxide bilden, oder
		EUH029: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase, oder
		EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase, oder
		EUH032: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase

2 Stoffe und Zubereitungen, die noch nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁴⁸ gekennzeichnet sind

2.1 Gruppe 1

a.		R28: Sehr giftig beim Verschlucken, oder R27: Sehr giftig bei Berührung mit der Haut, oder		
	in Verbindung mit	R26: Sehr giftig beim Einatmen, oder		
		Kombinationen der obgenannten R-Sätze.		
b.				
c.	Stoffe und Zubereitunge mit:	en gemäss Anhang 1.10 ChemRRV gekennzeichnet		
		R46: Kann vererbbare Schäden verursachen, ode		
		R45: Kann Krebs erzeugen, oder		
		R49: Kann Krebs erzeugen beim Einatmen, oder		
	in Verbindung mit	R60: Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen, oder		
		R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen		

2.2 Gruppe 2

a.	in Verbindung mit	R25: Giftig beim Verschlucken, oder R24: Giftig bei Berührung mit der Haut, oder R23: Giftig beim Einatmen, oder Kombinationen der obgenannten R-Sätze.
b.		R39: Ernste Gefahr irreversiblen Schadens, oder R48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei länge- rer Exposition
c.	4	R35: Verursacht schwere Verätzungen, oder R34: Verursacht Verätzungen

⁴⁸ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

d.	R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben				
e.	in Verbindung mit	R17: Selbstentzündlich an der Luft, oder R15: Reagiert mit Wasser unter Bildung hochent- zündlicher Gase			
f.		R6: Mit und ohne Luft explosionsfähig, oder R19: Kann explosionsfähige Peroxide bilden R29: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase, oder R31: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase, oder R32: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase			

Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe ("Kandidatenliste")

Diese Liste entspricht der Liste nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁴⁹.

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	CE-Nummer	CAS-Nummer	Grund für die Aufnahme in die Liste
1,2,3-Trichloropropane		202-486-1	96-18-4	Carcinogenic and toxic for reproduction
1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C6-8-branched alkyl esters, rich	C7-	276-158-1	71888-89-6	Toxic for reproduction
1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C7-11-branched and linear esters	alkyl	271-084-6	68515-42-4	Toxic for reproduction
1-Methyl-2-pyrrolidone		212-828-1	872-50-4	Toxic for reproduction
2,4-Dinitrotoluene		204-450-0	121-14-2	Carcinogenic
2-Ethoxyethanol		203-804-1	110-80-5	Toxic for reproduction
2-Ethoxyethyl acetate		203-839-2	111-15-9	Toxic for reproduction
2-Methoxyethanol		203-713-7	109-86-4	Toxic for reproduction
4,4'- Diaminodiphenylmethane (MDA)		202-974-4	101-77-9	Carcinogenic
5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylene (musk xylene)		201-329-4	81-15-2	vPvB
Acrylamide		201-173-7	79-06-1	Carcinogenic and mutagenic
Alkanes, C10-13, chloro (Short Chain Chlorinated Paraffins)		287-476-5	85535-84-8	PBT and vPvB
Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres	are fibres covered by index number 650-017-0 in Annex VI, part 3, table 3.2 of Regulation (I No 1272/2008 of the European Parliament and	EC)	Extracted from Index no.: 650-017-00-8	Carcinogenic

⁴⁹ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	CE-Nummer	CAS-Nummer	Grund für die Aufnahme in die Liste
	the Council of 16 December 2008 on classifie	ca-		
	tion, labelling and packaging of substances a	and		
	mixtures, and fulfil the two following conditions:	: a)		
	Al2O3 and SiO2 are present within the follow	•		
	concentration ranges:Al2O3: 43.5 - 47 % w			
	and SiO2: 49.5 - 53.5 % w/w,orAl2O3: 45.5			
	50.5 % w/w, and SiO2: 48.5 – 54 % w/w,b) fibrically files a length weighted geometric mean diame			
	less two standard geometric errors of 6 or le			
	micrometres (μm).			
Ammonium dichromate		232-143-1	7789-09-5	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction
Anthracene		204-371-1	120-12-7	PBT
Anthracene oil		292-602-7	90640-80-5	Carcinogenic[1], PBT and vPvB
Anthracene oil, anthracene paste		292-603-2	90640-81-6	Carcinogenic[2], mutagenic[3], PBT and vPvB
Anthracene oil, anthracene paste, anthracene fraction		295-275-9	91995-15-2	Carcinogenic[2], mutagenic[3], PBT and vPvB
Anthracene oil, anthracene paste, distn. lights		295-278-5	91995-17-4	Carcinogenic[2], mutagenic[3], PBT and vPvB
Anthracene oil, anthracene-low		292-604-8	90640-82-7	Carcinogenic[2], mutagenic[3], PBT and vPvB
Benzyl butyl phthalate (BBP)		201-622-7	85-68-7	Toxic for reproduction
Bis (2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)		204-211-0	117-81-7	Toxic for reproduction
Bis(tributyltin)oxide (TBTO)		200-268-0	56-35-9	PBT
Boric acid		233-139-2 / 234-343-4	10043-35-3 / 11113-50-1	Toxic for reproduction
Chromic acid, Oligomers of chromic acid and dichromic acid Dichromic acid	cid,	231-801-5 - 236-881-5	7738-94-5 - 13530-68-2	Carcinogenic
Chromium trioxide		215-607-8	1333-82-0	Carcinogenic and mutagenic
Cobalt dichloride		231-589-4	7646-79-9	Carcinogenic and toxic for reproduction
Cobalt(II) carbonate		208-169-4	513-79-1	Carcinogenic and toxic for reproduction
Cobalt(II) diacetate		200-755-8	71-48-7	Carcinogenic and toxic for reproduction

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	CE-Nummer	CAS-Nummer	Grund für die Aufnahme in die Liste
Cobalt(II) dinitrate		233-402-1	10141-05-6	Carcinogenic and toxic for reproduction
Cobalt(II) sulphate		233-334-2	10124-43-3	Carcinogenic and toxic for reproduction
Diarsenic pentaoxide		215-116-9	1303-28-2	Carcinogenic
Diarsenic trioxide		215-481-4	1327-53-3	Carcinogenic
Dibutyl phthalate (DBP)		201-557-4	84-74-2	Toxic for reproduction
Diisobutyl phthalate		201-553-2	84-69-5	Toxic for reproduction
Disodium tetraborate, anhydrous		215-540-4	1303-96-4/ 1330-43 12179-04-3	3-4/Toxic for reproduction
Hexabromocyclododecane (HBCDD) and all major	Alpha-hexabromocyclododecane	247-148-4 and	25637-99-4	PBT
diastereoisomers identified:	Beta-hexabromocyclododecane	221-695-9	3194-55-6	
	Gamma-hexabromocyclododecane		(134237-50-6) (134237-51-7) (134237-52-8)	
Hydrazine		206-114-9	302-01-2 / 7803-57-8	Carcinogenic
Lead chromate		231-846-0	7758-97-6	Carcinogenic and toxic for reproduction
Lead chromate molybdate sulphate red (C.I. Pigment Red 104	4)	235-759-9	12656-85-8	Carcinogenic and toxic for reproduction
Lead hydrogen arsenate		232-064-2	7784-40-9	Carcinogenic and toxic for reproduction
Lead sulfochromate yellow (C.I. Pigment Yellow 34)		215-693-7	1344-37-2	Carcinogenic and toxic for reproduction
Pitch, coal tar, high temp.		266-028-2	65996-93-2	Carcinogenic, PBT and vPvB
Potassium chromate		232-140-5	7789-00-6	Carcinogenic and mutagenic
Potassium dichromate		231-906-6	7778-50-9	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction
Sodium chromate		231-889-5	7775-11-3	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction
Sodium dichromate		234-190-3	7789-12-0/ 10588-01-9	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction
Strontium chromate		232-142-6	7789-06-2	Carcinogenic
Tetraboron disodium heptaoxide, hydrate		235-541-3	12267-73-1	Toxic for reproduction

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	CE-Nummer	CAS-Nummer	Grund für die Aufnahme in die Liste
Trichloroethylene		201-167-4	79-01-6	Carcinogenic
Triethyl arsenate		427-700-2	15606-95-8	Carcinogenic
Tris(2-chloroethyl)phosphate		204-118-5	115-96-8	Toxic for reproduction
Zirconia Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres	are fibres covered by index number 650-017-00-8 - in Annex VI, part 3, table 3.2 of Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labelling and packaging of substances and mixtures, and fulfil the two following conditions: a) Al2O3, SiO2 and ZrO2 are present within the following concentration ranges:Al2O3: 35 – 36 % w/w, andSiO2: 47.5 – 50 % w/w, andZrO2: 15 - 17 % w/w, b) fibres have a length weighted geometric mean diameter less two standard geometric errors of 6 or less micrometres (µm).		Extracted from Index no. 650-017-00-8	Carcinogenic

[*] The EC number includes both anhydrous and hydrated forms of a substance and consequently the entries cover both these forms. The CAS number included may be for the anhydrous form only, and therefore the CAS number shown does not always describe the entry accurately.

^[1] The substance does not meet the criteria for identification as a carcinogen in situations where it contains less than 0.005 % (w/w) benzo[a]pyrene (EINECS No 200-028-5) [2] The substance does not meet the criteria for identification as a carcinogen in situations where it contains less than 0.005 % (w/w) benzo[a]pyrene (EINECS No 200-028-5) and less than 0,1 % w/w benzene (EINECS No 200-753-7).]

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁵⁰ (VBP)

Art. 2 Abs. 2 Bst. b

- ² Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:
 - b. bedenklicher Stoff: ein nach Artikel 3 Buchstabe a ChemV gefährlicher Stoff, der kein Wirkstoff ist und der im Biozidprodukt in einer solchen Konzentration vorhanden ist, dass das Biozidprodukt sinngemäss nach den Artikeln 3 Buchstabe b und 4–6 ChemV⁵¹ als gefährlich einzustufen ist;

Art. 10 Abs. 3

³ Wirkstoffe dürfen zur Verwendung in Biozidprodukten nur abgegeben werden, wenn sie nach Artikel 35 Absatz 2 eingestuft, nach Artikel 36 verpackt und nach Artikel 38 Absatz 6 gekennzeichnet sind. Überdies muss für sie nach den Artikeln 51–56 ChemV⁵² ein Sicherheitsdatenblatt erstellt, zur Verfügung gestellt, aktualisiert und aufbewahrt werden.

Art. 34 Abs. 1 Bst. f

- ¹ Nach der Zulassung, Registrierung oder Anerkennung sind folgende Angaben in keinem Fall vertraulich:
 - f. Bezeichnung bedenklicher Stoffe;

Art. 35 Einstufung

- ¹ Für die Einstufung von Biozidprodukten gilt Artikel 10 ChemV⁵³ sinngemäss; wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist darunter für diese Verordnung die Gesuchstellerin der Zulassung, Registrierung oder Anerkennung zu verstehen.
- ² Für die Einstufung von Wirkstoffen zur Verwendung in Biozidprodukten gelten die Artikel 8 und 9 ChemV.
- ³ Aufgehoben

2012-..... 36

⁵⁰ SR **813.12**

⁵¹ SR **813.11**

⁵² SR **813.11**

⁵³ SR **813.11**

Art. 36 Abs. 1

¹ Biozidprodukte müssen sinngemäss nach Artikel 34c ChemV⁵⁴ und Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten sinngemäss nach Artikel 34a ChemV verpackt sein. Wo in der ChemV von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen die Rede ist, sind darunter für diese Verordnung sämtliche Biozidprodukte und Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten zu verstehen.

Art. 38 Abs. 2, 3 Einleitungssatz und 6

- ² Für die Kennzeichnung von Biozidprodukten gilt Artikel 34*c* ChemV⁵⁵ sinngemäss. Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist darunter für diese Verordnung die Inhaberin zu verstehen.
- ³ Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 müssen angegeben werden:
- ⁶ Für die Kennzeichnung von Wirkstoffen zur Verwendung in Biozidprodukten gilt Artikel 34*b* Absätze 1-3 ChemV sinngemäss.

Art. 40 Sicherheitsdatenblatt

Für Biozidprodukte und für Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten müssen Sicherheitsdatenblätter sinngemäss nach den Artikeln 7 und 51–55 ChemV⁵⁶ erstellt, zur Verfügung gestellt und aktualisiert werden; die Expositionsszenarien gemäss Artikel 53 Absatz 1^{bis} ChemV müssen dabei nicht beigefügt werden. Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist darunter für diese Verordnung die Gesuchstellerin zu verstehen.

Art 41a

Aufgehoben

Art. 43 Abgabe

- ¹ Für die Abgabe von Biozidprodukten gelten die Artikel 73, 74 und 78–81 ChemV sowie Anhang 1.10 ChemRRV⁵⁷.
- ² Biozidprodukte, deren Kennzeichnung ein Element gemäss Anhang 6 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV⁵⁸ enthält, dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

Art. 45 Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

Für Diebstahl, Verlust oder irrtümliches Inverkehrbringen von Biozidprodukten gilt Artikel 82 ChemV⁵⁹.

- 54 SR **813.11**
- 55 SR **813.11**
- ⁵⁶ SR **813.11**
- 57 SR **814.81**
- 58 SR **813.11**
- 59 SR **813.11**

Art. 62

Aufgehoben

2. Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 200560 (ChemGebV)

Anhang Ziffer I Ziffer 4

4 Bearbeitung eines Gesuchs zur Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung (Art. 43 Abs. 3 ChemV) 400